

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DIE JOBMACHER GmbH

(nachfolgend „AGB“ genannt)

A. Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Geltungsbereich

- Leistungen und Angebote der DIE JOBMACHER GmbH im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Arbeitnehmern (- nachfolgend „**Fachkräfte**“ genannt -) im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung (gemäß § 1 Abs. 1 AÜG) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Die DIE JOBMACHER GmbH widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- Die Bestimmungen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „**Arbeitnehmerüberlassungsvertrag**“ genannt) oder einer zwischen der DIE JOBMACHER GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Erlaubnis / Tarifenwendung / Sozialversicherung / Arbeitserlaubnis

- Die DIE JOBMACHER GmbH ist im Besitz der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG, ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord am 30.12.2009.
- Die DIE JOBMACHER GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis über die Rücknahme oder den Widerruf der ihr erteilten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unterrichten. Ebenso wird die DIE JOBMACHER GmbH dem Auftraggeber etwaige ihr seitens der zuständigen Regionaldirektion erteilte Auflagen und Weisungen mitteilen und den Auftraggeber über eine der DIE JOBMACHER GmbH bekannt werdende mögliche Rücknahme einen möglichen Widerruf oder eine mögliche Nichtverlängerung der ihr erteilten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unterrichten.
- Im Rahmen des zwischen der Fachkraft und der DIE JOBMACHER GmbH bestehenden Arbeitsvertrages bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach einem Tarifvertrag im Sinne von § 9 Nr. 2 AÜG in der jeweils gültigen Fassung.
- Sämtliche an den Auftraggeber überlassene Fachkräfte sind – soweit erforderlich – im Besitz einer im Zeitpunkt und während der Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Der Auftraggeber kann die ihm bereitgestellte Fachkraft auch außerhalb der Bundesrepublik einsetzen; er wird dann auf seine Kosten rechtzeitig eine erforderliche Anmeldung der Fachkraft am Einsatzort vornehmen, ggf. eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen und der DIE JOBMACHER GmbH unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen, wenn am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz der Fachkraft für die DIE JOBMACHER GmbH genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.

§ 3 Durchführung des Vertrages

- Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung der ihm bereitgestellten Fachkraft in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit nicht anderes vereinbart gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit der Fachkraft von 35 Arbeitsstunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit von 7 Arbeitsstunden als vereinbart. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Arbeitsleistung der Fachkraft ganz oder teilweise in Verzug, so ist die DIE JOBMACHER GmbH berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden der bereitgestellten Fachkraft zu verlangen.
- Die Lage und die Dauer der arbeitstäglischen sowie wöchentlichen Arbeitszeit ebenso wie die Lage und die Dauer etwaiger Pausen bestimmt ausschließlich der Auftraggeber. Er ist befugt, gegenüber der Fachkraft unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes Mehrarbeit sowie Nacht-, Sams-, Sonn- und Feiertagsarbeit anzuordnen. Soweit erforderlich wird jedoch der Auftraggeber bei der zuständigen Aufsichtsbehörde auf seine Kosten eine Genehmigung einholen, falls die Fachkraft über die nach Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.
- Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit (Art und Umfang) der dem Auftraggeber bereitgestellten Fachkraft sowie etwaige Änderungen dieser Tätigkeit werden ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der DIE JOBMACHER GmbH vereinbart. Der Auftraggeber wird die Fachkraft nur mit Tätigkeiten beauftragen, die vorhergehend mit der DIE JOBMACHER GmbH abgestimmt wurden. Sofern der Fachkraft andere Tätigkeiten als in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannt übertragen werden, ist die DIE JOBMACHER GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn der Fachkraft wegen der Änderung der Tätigkeit ein höheres Entgelt zusteht.
- Ausschließlich der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung der für die Tätigkeit der Fachkraft erforderlichen Arbeitsmittel. Ausnahmen werden vor Arbeitsbeginn mit der DIE JOBMACHER GmbH schriftlich vereinbart. An die Fachkraft werden dabei nur solche Arbeitsmittel ausgegeben, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Für die ordnungsgemäße Rückgabe von Arbeitsmitteln trägt ausschließlich der Auftraggeber Sorge.

- Der in dem jeweiligen Vertrag genannte Einsatzbetrieb und -ort sowie die darin genannte Tätigkeit der Fachkraft sind Berechnungsgrundlage für die Vergütung von der DIE JOBMACHER GmbH. Ändert der Auftraggeber diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für die DIE JOBMACHER GmbH oder die bereitgestellte Fachkraft höhere Aufwendungen, so ist die DIE JOBMACHER GmbH berechtigt, die Vergütung entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
- Eine von der DIE JOBMACHER GmbH bereitgestellte Fachkraft kann von dem Auftraggeber nicht in einem Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz gleichwohl erfolgt, haftet der Auftraggeber für die hierdurch der DIE JOBMACHER GmbH entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- Die dem Auftraggeber bereitgestellte Fachkraft ist gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AÜG nicht verpflichtet, in dem Auftraggeberbetrieb tätig zu werden, solange dieser durch einen Arbeitskampf (Streik/Aussperrung) betroffen ist. Macht die Fachkraft von ihrem Recht, während eines Arbeitskampfes die Tätigkeit zu verweigern, Gebrauch, wird der Auftraggeber seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung der Fachkraft abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn die Fachkraft von diesem Recht keinen Gebrauch macht, es dem Auftraggeber wegen des Arbeitskampfes aber unmöglich ist, die Fachkraft einzusetzen, oder wenn die Fachkraft an einer in dem Betrieb des Auftraggebers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.
- Die Grundbetreuung nach DGUVV2 wird aufgrund der Betreuungsverpflichtung beider Parteien zwischen dem Verleiher und dem Entleiher aufgeteilt. Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung nach der DGUVV2 werden in den arbeitsplatzbezogenen Punkten, wie z.B. technische oder hygienische Maßnahmen oder die Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen auf die jeweils zuständige Sicherheitsfachkraft und/oder den zuständigen Betriebsarzt des Entleihers übertragen. Der Entleiher stellt sicher, dass die entsprechenden Punkte der Grundbetreuung in den Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkraft und/oder des Betriebsarztes berücksichtigt werden. Die DIE JOBMACHER GmbH stellt sicher, dass der Entleiher bei der Erfüllung seiner Betreuungsaufgabe unterstützt wird und dass die Erfüllung der Aufgaben der Grundbetreuung des Entleihers regelmäßig durch verantwortliche Personen der DIE JOBMACHER GmbH überprüft wird. Etwaige, sich aus § 11 Abs. 6 AÜG ergebende Pflichten für den Entleiher und den Verleiher bleiben hiervon vollständig unberührt.
- Sofern für die Tätigkeit der Fachkraft bei dem Auftraggeber behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, wird der Auftraggeber diese auf seine Kosten einholen und der DIE JOBMACHER GmbH auf Verlangen eine Kopie hiervon zur Verfügung stellen.
- Der Auftraggeber informiert die DIE JOBMACHER GmbH unverzüglich, wenn ihm eine Fachkraft überlassen werden soll oder überlassen wird, die entweder 1.) mit dem Auftraggeber oder einem Unternehmen, das mit dem Auftraggeber einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bildet, in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat oder 2.) in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers in den letzten vier Monaten vor Beginn der Überlassung durch die DIE JOBMACHER GmbH bereits über einen anderen Verleiher eingesetzt war. In einem Fall gemäß Satz 1 Nr. 1.) wird der Auftraggeber die DIE JOBMACHER GmbH unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers gemäß § 9 Nr. 2 AÜG mitteilen. Der Auftraggeber stellt die DIE JOBMACHER GmbH von solchen Aufwendungen frei, die auf (i) einen Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß Satz 1 oder (ii) falschen oder fehlenden Informationen des Auftraggebers hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen i.S.v. § 9 Nr. 2 AÜG gemäß Satz 2 beruhen.

§ 4 Zurückweisung / Ersetzung / Rücktritt

- Der Auftraggeber kann eine ihm bereitgestellten Fachkraft, die nicht seinen Anforderungen entspricht, innerhalb des ersten Arbeitstages zurückweisen. Im Falle einer solchen Zurückweisung bleibt der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden der Fachkraft zu vergüten. Erfolgt eine unverzügliche Zurückweisung gemäß Satz 1 nicht, gilt die Qualifikation der bereitgestellten Fachkraft als vertragsgemäß, so dass der Auftraggeber nachfolgend nicht mehr geltend machen kann, die fachliche Qualifikation der Fachkraft sei für die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Tätigkeit nicht genügend.
- Die DIE JOBMACHER GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach vorhergehender Abstimmung mit dem Auftraggeber eine durch Krankheit oder aus anderem Grunde ausfallende Fachkraft durch eine andere Fachkraft, welche die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.
- Lehnt der Auftraggeber eine von der DIE JOBMACHER GmbH bereitgestellte Fachkraft ab, beendet der Auftraggeber den Einsatz dieser Fachkraft, nimmt die Fachkraft ihre Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt sie diese nachfolgend ein, ohne dass die DIE JOBMACHER GmbH dies zu vertreten hat, und steht der DIE JOBMACHER GmbH in einem dieser Fälle eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist die

Stand: 03. November 2020 - /1

DIE JOBMACHER GmbH berechtigt, von dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn die Fachkraft ihre Tätigkeit bei dem Auftraggeber aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss und die DIE JOBMACHER GmbH diesen Grund nicht zu vertreten hat.

§ 5 Haftung

1. Die DIE JOBMACHER GmbH haftet nur für die rechtzeitige Bestellung und die ordnungsgemäße Auswahl einer für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Fachkraft (Auswahlhaftung). Daher haftet die DIE JOBMACHER GmbH nicht für Schäden, die die Fachkraft in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursacht. Die Auswahlhaftung der DIE JOBMACHER GmbH ist ausgeschlossen, wenn die überlassene Fachkraft mit einer in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht vereinbarten Tätigkeit betraut wird.
2. Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die DIE JOBMACHER GmbH die Überlassung einer geeigneten Fachkraft dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat die DIE JOBMACHER GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen die DIE JOBMACHER GmbH, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß § 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 6 Beendigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

1. Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende eines Werktages ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt für die DIE JOBMACHER GmbH insbesondere vor, wenn der Auftraggeber a) seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, b) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis der DIE JOBMACHER GmbH gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung nicht leistet oder c) seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der DIE JOBMACHER GmbH trotz schriftlicher Abmahnung und nach Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Eine Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform. Eine der bereitgestellten Fachkraft gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 7 Vergütung / Abrechnung / Vermittlungsvergütung

1. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung beinhaltet – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - alle Lohn- und Lohnnebenkosten, wie z.B. Lohn- bzw. Gehaltsforderungen im Krankheitsfall, Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubsvergütungen und Vergütungen an Feiertagen, sowie die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zu dem in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Einsatzort. Mit der vereinbarten Vergütung können auch Zeiten der Rufbereitschaft einer Fachkraft berechnet werden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die DIE JOBMACHER GmbH berechtigt, auf die jeweilige Vergütung folgende Zuschläge zu erheben:
 - 25 % für jede in Nachtarbeit (20:00 bis 6:00 Uhr) geleistete Arbeitsstunde,
 - 25 % für jede Mehrarbeitsstunde je Werktag (ab Beendigung der 8. Arbeitsstunde) bzw. je Kalenderwoche (ab Beendigung der 40. Arbeitsstunde),
 - 50 % für jede an einem Samstag geleistete Arbeitsstunde,
 - 100 % für jede an einem Sonntag geleistete Arbeitsstunde,
 - 125 % für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde.Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Einsatzortes der Fachkraft.
3. Soweit nach Abschluss des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages für die an den Auftraggeber überlassene Fachkraft
 - a) eine Erhöhung der nach Maßgabe der für den Einsatz bei dem Auftraggeber anwendbaren Tarifverträge an die Fachkraft zu zahlenden tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) eintritt, oder
 - b) eine Erhöhung solcher tariflichen Entgelte gemäß lit. a) aufgrund eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages durch DIE JOBMACHER GmbH eintritt, oder
 - c) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an die Fachkraft zu zahlen sind, als von DIE JOBMACHER GmbH bei

Abschluss des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kalkuliert, und deren Zahlbarkeit (i) nach DIE JOBMACHER GmbH nicht bekannt war oder (ii) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Auftraggeber mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben,

- d) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ gemäß § 9 Nr. 2 AÜG Anwendung findet und der Fachkraft hierdurch höhere Entgelt- oder Aufwandsersatzansprüche zustehen, als mit DIE JOBMACHER GmbH arbeitsvertraglich vereinbart,

ist DIE JOBMACHER GmbH berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen bzw. Zahlbarkeit der (höheren) Branchenzuschläge den mit dem Auftraggeber vereinbarten Stundenverrechnungssatz entsprechend der ursprünglichen Kalkulation zu erhöhen. Hierbei ist der Anteil sich nach Maßgabe des Mitarbeiterentgelts berechnenden Teils des Stundenverrechnungssatzes mit 90% der der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes zugrunde liegenden Gesamtaufwendungen von DIE JOBMACHER GmbH in Ansatz zu bringen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend in lit. a) bis d) genannten Erhöhungen des Entgelts der überlassenen Fachkraft jeweils zu keiner bzw. zu einer geringeren Erhöhung der von DIE JOBMACHER GmbH zu tragenden Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen. Ggf. ist DIE JOBMACHER GmbH lediglich berechtigt, die tatsächlich erhöhten Lohn- und Lohnnebenkosten in die ursprüngliche Kalkulation einzustellen und einen so berechneten höheren Stundenverrechnungssatz zu verlangen.

4. Bei sämtlichen Preis- und Vergütungsangaben in Angeboten, Bestätigungsschreiben und Arbeitnehmerüberlassungsverträgen usw. handelt es sich um Nettoangaben, auf welche die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe anfällt.
5. Die Abrechnung der von der Fachkraft geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf Grundlage der bei dem Auftraggeber geführten (ggf. elektronischen) Zeiterfassung; sofern eine solche bei dem Auftraggeber nicht geführt wird auf Grundlage der von der Fachkraft geführten Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber ist ggf. verpflichtet, die ihm von der Fachkraft jeweils am Ende einer Kalenderwoche und bei Beendigung des Einsatzes vorgelegten Tätigkeitsnachweise innerhalb von zwei Werktagen nach deren Vorlage zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen und durch Firmenstempel bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Auftraggeber für die Rechnungskontrolle. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen der Fachkraft als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden der Fachkraft abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.
6. Die Vergütung und etwaige Erstattungsansprüche werden von der DIE JOBMACHER GmbH jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt.
7. Sofern die Fachkraft während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis oder einen sonstigen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Auftraggeber oder ein mit ihm gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG begründet, gilt die Fachkraft als von der DIE JOBMACHER GmbH vermittelt, soweit nicht der Auftraggeber nachweist, dass DIE JOBMACHER GmbH für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem der Fachkraft nicht ursächlich geworden ist. Im Fall einer Vermittlung gemäß Satz 1 steht der DIE JOBMACHER GmbH gegenüber dem Auftraggeber ein Vermittlungshonorar zu, das von der zwischen dem Auftraggeber bzw. dem mit ihm verbundenen Unternehmen und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und dessen Höhe in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wird. Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwandsersatzungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit ergebnis- oder zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von der DIE JOBMACHER GmbH von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden vollen Monat, den die Fachkraft vor dem Beginn des Vertragsverhältnisses gemäß Satz 1 an den Auftraggeber überlassen wurde, um 1/12tel. Sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Aufwand für die Gewinnung einer Ersatzkraft für die gemäß Satz 1 übernommene Fachkraft geringer ist, als die vereinbarte Vermittlungsvergütung, verringert sich diese um 50 %, mindestens jedoch auf den Betrag, der dem Aufwand für die Gewinnung einer vergleichbaren Ersatzkraft entspricht. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 18% der Jahresbruttovergütung als vereinbart.

§ 8 Arbeitsschutz

1. Die Fachkraft unterliegt während ihres Einsatzes den für den Auftraggeberbetrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen gemäß § 11 Abs. 6 AÜG

- dem Auftraggeber. Dieser stellt sicher, dass die Fachkraft die betrieblichen Einrichtungen der Arbeitssicherheit ungehindert nutzen kann.
- Die bereit gestellte Fachkraft wird vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes, die betriebsinternen Sicherheitsvorschriften und, sofern vorhanden, in das Qualitätsmanagementsystem oder vergleichbare Systeme des Auftraggebers eingewiesen. Für den Fall, dass die Fachkraft besonderen Beanspruchungen, Umgebungseinflüssen oder Gefährdungen ausgesetzt ist, informiert der Auftraggeber die DIE JOBMACHER GmbH darüber vor Arbeitsaufnahme.
 - Sofern für die Tätigkeit der Fachkraft eine persönliche Schutzausrüstung oder eine Gesundheitsuntersuchung erforderlich ist, informiert der Auftraggeber die DIE JOBMACHER GmbH rechtzeitig hierüber. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung bzw. veranlasst die erforderliche Gesundheitsuntersuchung. Der Auftraggeber stellt ferner Maßnahmen der Ersten Hilfe sicher.
 - Der Auftraggeber wird der DIE JOBMACHER GmbH einen Arbeits- oder Wegeunfall der Fachkraft unverzüglich schriftlich melden. Die DIE JOBMACHER GmbH wird eine vollständige Unfallanzeige gemäß § 193 SGB VII aufnehmen und an die für die DIE JOBMACHER GmbH zuständige Berufsgenossenschaft weiterleiten. Der Auftraggeber erteilt der DIE JOBMACHER GmbH und den beteiligten Berufsgenossenschaften die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Auskünfte.
 - Der Auftraggeber räumt der DIE JOBMACHER GmbH und deren Beauftragten das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung ggf. auch mehrfach den Arbeitsplatz der Fachkraft aufzusuchen.

§ 9 Verschwiegenheit / Datenschutz

- Die von der DIE JOBMACHER GmbH bereitgestellte Fachkraft hat sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftraggeber informiert die DIE JOBMACHER GmbH vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit der Fachkraft, wenn für die Fachkraft aufgrund deren Tätigkeit bei dem Auftraggeber, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht. In diesem Fall wird die DIE JOBMACHER GmbH die Fachkraft schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bestimmungsgemäß oder zufällig bekanntwerdenden persönlichen Daten der Fachkraft vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.
- Der Auftraggeber willigt ein, dass seine in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Daten von der DIE JOBMACHER GmbH genutzt werden, um eine Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau und/oder der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu erfragen, ob es sich bei dem Auftraggeber um einen Baubetrieb im Sinne des § 1 b AÜG handelt.

B. Personalvermittlung

§ 1 Geltungsbereich

- Leistungen und Angebote von der DIE JOBMACHER GmbH im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern (- nachfolgend „**Fachkräfte**“ genannt -) zum unmittelbaren Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Die DIE JOBMACHER GmbH widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- Die Bestimmungen eines Vermittlungsvertrages oder einer zwischen der DIE JOBMACHER GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung des Vertrages

- Die DIE JOBMACHER GmbH bemüht sich, dem Auftraggeber Fachkräfte zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Fachkräftevermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden Fachkräfte vorgehend in einem Vermittlungsvertrag bestimmt werden. Gleichmaßen von diesen AGB erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der die DIE JOBMACHER GmbH eine Fachkraft dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein Vermittlungsvertrag geschlossen wurde.
- Ein Vertragsverhältnis gilt als von der DIE JOBMACHER GmbH vermittelt, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und einer Fachkraft unter Mitwirkung von der DIE JOBMACHER GmbH innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung der ersten Informationen über diese Fachkraft durch die DIE JOBMACHER GmbH ein Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrag zustande kommt.

- Der Auftraggeber wird,
 - die DIE JOBMACHER GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages mit einer von der DIE JOBMACHER GmbH vorgestellten Fachkraft und die dabei vereinbarte Jahresbruttovergütung unterrichten;
 - auf Verlangen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an die DIE JOBMACHER GmbH übersenden oder der DIE JOBMACHER GmbH Einsicht in diese Unterlagen gewähren;
 - die DIE JOBMACHER GmbH unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung einer Fachkraft bei dem Auftraggeber darüber informieren, wenn ihm eine von der DIE JOBMACHER GmbH vorgeschlagene Fachkraft bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und
 - die DIE JOBMACHER GmbH unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

§ 3 Vermittlungsvergütung

- Die DIE JOBMACHER GmbH ist berechtigt, für ihre Vermittlungsbemühungen gesondert für jede vermittelte Fachkraft eine von dem Erfolg der Vermittlungsbemühungen abhängige Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und in dem jeweiligen Vermittlungsvertrag vereinbart wird. Soweit nichts Anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 25% der Jahresbruttovergütung als vereinbart.
- Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft nach Maßgabe zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendererstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit ergebnis- oder zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von der DIE JOBMACHER GmbH von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht der DIE JOBMACHER GmbH das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.

§ 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ein ihm von der DIE JOBMACHER GmbH überlassenes Profil einer Fachkraft und/oder Personalunterlagen einer Fachkraft an Dritte weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und der Fachkraft ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 begründet wird. Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche von der DIE JOBMACHER GmbH gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

§ 5 Vermittlung von Ausbildungsverträgen

Sofern die DIE JOBMACHER GmbH zur Vermittlung von Ausbildungsverträgen tätig wird, beträgt die Vermittlungsvergütung abweichend von den Bestimmungen gemäß § 3 für jeden vermittelten Auszubildenden 1.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Sonderleistungen

Die DIE JOBMACHER GmbH kann von dem Auftraggeber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die ggf. von dem Auftraggeber vorhergehend gesondert beauftragte Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von grafologischen Gutachten, Persönlichkeitsprofilanalysen und Sozialkompetenztests durch externe Dienstleister und/oder eine spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Aufwendersersatz erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 7 Pauschales Vermittlungshonorar / Schadensersatz

- Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 a) und/oder b) nicht nach oder ist die DIE JOBMACHER GmbH aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung der ihr zustehenden Vermittlungsvergütung nicht möglich, so kann die DIE JOBMACHER GmbH vom Auftraggeber je vermittelter Fachkraft die Zahlung eines pauschalen Vermittlungshonorars in Höhe von 10.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die DIE JOBMACHER GmbH gemäß § 3 nur ein Anspruch auf eine geringere Vermittlungsvergütung zusteht.
- Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 c) und/oder d) nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er die DIE JOBMACHER GmbH die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen von der DIE JOBMACHER GmbH

- Die DIE JOBMACHER GmbH verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsvertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei der DIE JOBMACHER GmbH befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach

Beendigung der Vermittlung heraus. Die DIE JOBMACHER GmbH haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.

2. Alle durch die DIE JOBMACHER GmbH an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Fachkräfte enthalten, bleiben Eigentum der DIE JOBMACHER GmbH oder der Fachkraft. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die die DIE JOBMACHER GmbH ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen - spätestens jedoch drei Monate nach Übergabe dieser Unterlagen durch die DIE JOBMACHER GmbH - vollständig an diese zurückgeben; dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.

§ 9 Doppeltätigkeit

Die DIE JOBMACHER GmbH weist den Auftraggeber darauf hin, dass sie auch für arbeitsuchende Fachkräfte auf Grundlage von Arbeitsvermittlungsverträgen vermittelnd tätig ist. Wenn mit einer dem Auftraggeber vorgestellten Fachkraft ein solcher Arbeitsvermittlungsvertrag besteht, wird die DIE JOBMACHER GmbH daher auch von dieser eine Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung erhalten. Der Auftraggeber ist mit dieser Doppeltätigkeit einverstanden.

§ 10 Eignung und Qualifikation der Fachkraft

Die Angaben einer Fachkraft werden von der DIE JOBMACHER GmbH ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil des Auftraggebers geprüft. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit der Fachkraft deren Eignung und Qualifikation zu prüfen. Die DIE JOBMACHER GmbH ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben einer vorgestellten Fachkraft zu überprüfen.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fälligkeit / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Rechnungsbetrag wird – sofern nicht anders vereinbart - mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er acht Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch die DIE JOBMACHER GmbH bedarf.
2. Gegen die Ansprüche der DIE JOBMACHER GmbH kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.

§ 2 Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet die DIE JOBMACHER GmbH nur, wenn die DIE JOBMACHER GmbH, ein gesetzlicher Vertreter der DIE JOBMACHER GmbH oder ein Erfüllungsgehilfe der DIE JOBMACHER GmbH die Pflichtverletzung

vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.

2. Die Haftung der DIE JOBMACHER GmbH ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der DIE JOBMACHER GmbH den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist an dem Sitz der DIE JOBMACHER GmbH.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der DIE JOBMACHER GmbH zuständig ist. Die DIE JOBMACHER GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der DIE JOBMACHER GmbH findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB und der Rahmenvereinbarung möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.